

Der Wahlausschuss
c/o AStA TU Dortmund
Emil-Figge Str. 50
44221 Dortmund

Tel.: (02 31) 755 - 25 84
Fax: (02 31) 755 - 51 43
Email: wahlausschuss@asta.tu-dortmund.de

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Studierendenparlamentes 11/12, des Autonomen AusländerInnenreferates 11/12 und des Autonomen Frauenreferates 11/12

1. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus folgenden Personen:
Marie Millutat, Jan Beisenkamp, Wilfried Ngandou, Mark Brockmann, Henning Schröder.
Die Wahlleitung hat Marie Millutat, Stellvertreter ist Jan Beisenkamp.

2. Wahlzeitraum, Ort und Zeit der Stimmabgabe

Vom 4. bis 7. Juli 2011 (Montag bis Donnerstag) finden die Wahlen zum Studierendenparlament, zum Autonomen AusländerInnenreferat und zum Autonomen Frauenreferat der Technischen Universität Dortmund statt, und zwar täglich von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Wählen können Studierende aller Fakultäten an den den Fakultäten zugeteilten Urnen. Die Urnen werden an folgenden Orten aufgestellt:

auf dem Campus Süd:

– im GB2 – Foyer (Fak. 9 – Raumplanung und Fak. 10 – Bauwesen)

auf dem Campus Nord:

– im EF 50 – Foyer (Fak. 12 – EW und Soziologie, Fak. 13 – Rehabilitationswissenschaften, Fak. 14 – Humanwissenschaften und Theologie, Fak. 15 – Kulturwissenschaften, Fak. 16 – Kunst- und Sportwissenschaften)

– im OH14 – Foyer (Fak. 4 – Informatik)

– im Audimax – Foyer (Fak. 1 – Mathematik, Fak. 5 – Statistik, Fak. 11 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

- im Maschinenbau – Foyer (Fak. 7 – Maschinenbau)

- im HG II – Foyer (Fak. 2 – Physik, Fak. 3 – Chemie, Fak. 6 – Bio- und Chemieingenieurwesen, Fak. 8 – Elektrotechnik und Informationstechnik)

- im AStA (Sonderfälle und BriefwählerInnen)

Lehramtstudierende gehören in der Regel (sofern nicht anders gewählt) der Fakultät ihres ersten Unterrichtsfachs an.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Studierendenparlament

Wahlberechtigt und wählbar sind Studierende, die bis zum **30.Mai 2011** einschließlich als Studierende an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind. Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt oder wählbar.

Autonomes Frauenreferat

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studentinnen, die bis zum **30.Mai 2011** einschließlich als Studierende an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind. Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind nicht wahlberechtigt oder wählbar.

Autonomes AusländerInnenreferat

Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich ausländische Studierende, die bis zum **30.Mai 2011** einschließlich als ausländische Studierende an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind. Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt oder wählbar.

4. Zu wählendes Organ, Wahlsystem

Studierendenparlament

Für die Wahlen zum Studierendenparlament (SP) gilt die Wahlordnung des SP. Entsprechend wird ein Wahlausschuss für die Wahlen gebildet. Kandidierende für das Studierendenparlament dürfen weder Mitglieder des Wahlausschusses noch Wahlunterstützende (Wahlhelfer/Wahlhelferinnen) sein.

Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen hochschulweit aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidierenden.

Zur Verteilung der Sitze auf die Listen bestimmt der Wahlausschuss die Summe der Stimmen, die diese Listen erhalten haben. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Sainte-Lague-Verfahren zustehen. Die Sitze auf jeder Liste werden nach der Anzahl der Stimmen für die einzelnen Kandidierenden vergeben.

Das Studierendenparlament hat 51 Sitze.

Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

Jeder WählerIn hat eine Stimme.

Autonomes Frauenreferat

Gewählt wird das Autonome Frauenreferat. Das Autonome Frauenreferat besteht aus 7 Frauen.

Die Wahlen finden zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament gilt entsprechend. Der Wahlausschuss für das Studierendenparlament fungiert auch als Wahlausschuss für das Autonome Frauenreferat. Kandidierende für das Autonome Frauenreferat dürfen weder Mitglieder des Wahlausschusses noch Wahlunterstützende sein.

Abweichend von der SP-Wahlordnung gelten folgende Regelungen:

Personenwahl statt Listenwahl. Wahlberechtigte und wählbar für das Autonome Frauenreferat sind ausschließlich Studentinnen der Technischen Universität Dortmund. Jede Wählerin hat eine Stimme.

Es sind die sieben Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

Jede Frauenreferentin kann jederzeit zurücktreten. Auf den frei werdenden Platz rückt nach, wer unter den nicht gewählten Kandidierenden bei der Wahl die meisten Stimmen hatte. Die Amtszeit des Autonomen Frauenreferates beträgt ein Jahr. Sie endet am Tag der Bekanntgabe des neuen Wahlergebnisses.

Für die Wahl wird eine Wahlzeitung erstellt. Sie kann in der Wahlzeitung zum SP integriert sein. Die Zeitung wird aus den Haushaltsmitteln für die SP-Wahl bezahlt. Kommt aufgrund der Kandidierendenlage keine

Wahlzeitung zustande, kann den einzelnen Kandidierenden ein Flugblatt gezahlt werden; der Umfang des Flugblattes ist vom SP zu beschließen.

Autonomes AusländerInnenreferat

Die Wahl des Autonomen AusländerInnenreferates findet zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. Für die Wahl gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament entsprechend.

Abweichend von der SP-Wahlordnung gelten folgende Regelungen:

Personenwahl statt Listenwahl. Aktives und Passives Wahlrecht besitzen ausschließlich ausländische Studierende, die an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind. Es wird ein WählerInnenverzeichnis erstellt. KandidatInnen dürfen nicht mehr als zweimal das Amt des Referenten / der Referentin des AusländerInnenreferates innehaben.

Der Wahlausschuss für das Studierendenparlament fungiert auch als Wahlausschuss für das Autonome AusländerInnenreferat. Kandidierende für das Autonome AusländerInnenreferat dürfen weder Mitglieder des Wahlausschusses noch Wahlunterstützende sein. Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen, mit denen bis zu fünf Kandidierende gewählt werden können. Stimmenhäufung ist dabei nicht möglich.

Es sind die fünf Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmabgaben haben und (soweit möglich) aus fünf unterschiedlichen Ländern stammen (Fünf-Länder-Regelung). Des Weiteren gilt die Geschlechterquotenregelung (wenn die Geschlechter der Kandidierenden es zulassen, müssen beide Geschlechter im Referat vertreten sein).

JedeR AusländerInnenreferentIn kann jederzeit zurücktreten. Auf den freiwerdenden Platz rückt nach, welche unter den nicht gewählten Kandidierenden bei der Wahl die meisten Stimmen hatte und die Fünf-Länder-Regelung erfüllt. Entsprechendes gilt für die Geschlechterquotenregelung.

Die Amtszeit des Autonomen AusländerInnenreferates beträgt ein Jahr. Sie endet am Tag der Bekanntgabe des neuen Wahlergebnisses.

Für die Wahl wird eine Wahlzeitung erstellt. Sie kann in der Wahlzeitung zum SP integriert sein. Die Zeitung wird aus den Haushaltsmitteln für die SP-Wahl bezahlt. Kommt aufgrund der Kandidierendenlage keine Wahlzeitung zustande, kann den einzelnen Kandidierenden ein Flugblatt gezahlt werden, der Umfang des Flugblattes ist vom SP zu beschließen.

5. Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Montag, den **20. Juni 2011, 18:00 Uhr** beim Wahlausschuss, c/o AStA (EF 50) einzureichen.

(2) JedeR Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin, bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatin, bzw. ein Kandidat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen sein.

(3) Der Wahlvorschlag muss mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften, E-Mail Adressen und die Matrikelnummern der Kandidierenden enthalten. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Liste heißt.

(4) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und einE StellvertreterIn benannt werden.

6. Wahlzeitung

Es wird eine Wahlzeitung vom Wahlausschuss erstellt und verteilt. Jede Liste erhält in dieser Zeitung zwei DIN A4 Seiten Platz zur Selbstdarstellung. Diese sollten fertig gestaltet in digitaler Form (PDF- oder Postscript-Datei) abgegeben werden. Alternativ wird die Papierform angenommen. Für die hinreichende Vorlagequalität der Seiten ist die Liste verantwortlich. Der Redaktionsschluss für die Wahlzeitung erfolgt zeitgleich zum Abgabeschluss für die Wahlvorschläge.

7. WählerInnenverzeichnis

(1) Das WählerInnenverzeichnis kann in der Zeit vom **6. bis 20. Juni 2011** beim AStA eingesehen werden. Die Möglichkeit hierzu ist nach Absprache mit dem Wahlausschuss gegeben.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Widersprüche bis zum **22. Juni 2011**.

(3) Wahlberechtigt sind nur Studierende, die im WählerInnenverzeichnis eingetragen sind.

8. Briefwahl

Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben wollen, können dies formlos im AStA, Postanschrift: Wahlausschuss, c/o AStA der TU Dortmund, 44221 Dortmund, beantragen. Erforderlich sind jedoch die Angabe der Matrikelnummer. Der Antrag auf Briefwahl muss bis zum **30. Juni 2011** erfolgt sein. Die Stimmzettel sind zusammen mit dem Wahlschein in einem besonderen Wahlumschlag dem Wahlausschuss bis zum **7. Juli 2011**, 15:30 Uhr zuzuleiten.

9. Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung ist am **7. Juli 2011** ab 18 Uhr, voraussichtlich in der EF 50, Raum 0.436. Dort wird die Öffnung der Urnen stattfinden.

10. Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) im Gebäude EF 50, sowie im Studiwiki der TU Dortmund (<http://www.studiwiki.tu-dortmund.de>) bekannt gegeben.

11. Wahlprüfung

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleitung schriftlich einzureichen. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte Parlament.

12. Zusammentritt

Die Wahlleiterin lädt das neugewählte Studierendenparlament, das neu gewählte Autonome Frauenreferat und das neu gewählte Autonome AusländerInnenReferat zu den konstituierenden Sitzungen ein. Ort und Termin der Sitzungen werden zusammen mit der Bekanntmachung der Wahlergebnisse öffentlich bekannt gegeben.

13. Dokumente online

Alle Anträge und Dokumente sind auf folgender Webseite online verfügbar:

<http://studiwiki.tu-dortmund.de/allgemeines/wahlen/>

Dortmund, den 1 .Juni 2011.

Marie Millutat (Wahlleiterin)